ENTSCHEIDUNG Nr. 1718/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1985

zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Breitflanschträgern mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (1), insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

nach Konsultationen in dem in dieser Entscheidung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Endgültiger Antidumpingzoll

(1) Mit Empfehlung Nr. 259/83/EGKS (2) hat die Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Breitflanschträgern der Tarifstelle ex 73.11 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 73.11-12, mit Ursprung in Spanien eingeführt.

(2) Mit Entscheidung Nr. 1064/83/EGKS (3) hat sie die Anwendung des in Absatz 1 genannten endgültigen Zolls aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Spanien über den Handel mit Stahlerzeugnissen, einschließlich Breitflanschträger, ausgesetzt.

B. Überprüfung

(3) Nach der letzten Verängerung der genannten Vereinbarung prüfte die Kommission, ob die Beibehaltung des ausgesetzten endgültigen Antidumpingzolls weiterhin erforderlich ist.

C. Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls

(4) Angesichts des zufriedenstellenden Funktionierens der in Ziffer 2 genannten Vereinbarung und ihrer kürzlich erfolgten Verlängerung ist nach Ansicht der Kommission nicht damit zu rechnen, daß es erneut zu Dumpingpraktiken und Schädigung kommt, so daß der ausgesetzte Antidumpingzoll zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft nicht weiter erforderlich ist. Infolgedessen ist die Empfehlung Nr. 259/83/EGKS aufzuheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Empfehlung Nr. 259/83/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1983, S. 61.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 91.